

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -)
vom 4. Dezember 1997**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2023 aufgrund der

§§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
§§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-),
§ 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der
Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen
Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG -) und
§§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen vom 4. Dezember 1997 (Änderungssatzung)
beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen vom 4. Dezember 1997, zuletzt geändert am 1. Dezember 2022
(Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022, Stadtrecht 7/10), wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3 (Begriffsbestimmung)

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfälle (Wertstoff) sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus
Pilzmaterialien bestehende Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern getrennt
gesammelt oder eigenverwertet werden. Dies sind insbesondere rohe Obst- und
Gemüseabfälle (auch Schalen von Süd- und Citrusfrüchten), feste und flüssige
Speisereste, Nuss- und Eierschalen, Kaffeefilter, Teereste, Haare, Federn, Baum-,
Strauch- und Heckenschnitt, ebenso Laub, Grasschnitt, Unkraut, Blumen, Zier- und
Topfpflanzen (mit Erdballen), organisches Einstreu (z. B. Heu, Stroh, Späne), sowie
Zeitungspapier zum Einschlagen der Bioabfälle.

Stoffe, die in Abhängigkeit der eingesetzten Aufbereitungstechnik dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe).

Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden, sind sie nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.“

2. Änderung von § 11 (Standplatz und Transportweg für Abfall- bzw. Wertstoffbehälter)

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümer haben für den verkehrssicheren Zustand des Standplatzes und Transportweges gemäß Abs. 3 zu sorgen und sowohl Standplatz als auch Transportweg im Winter schnee- und eisfrei zu halten.“

3. Änderung von § 15 (Sperrabfall-, Grüngutabfuhr)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sperrabfall nach § 3 Abs. 8 kann bis zu zweimal je Kalenderjahr nach vorheriger Anforderung an einem bestimmten, daraufhin bekannt gegebenen Abholtermin (Abfuhr auf Abruf) jeweils bis zu einem Gesamtvolumen von maximal drei Kubikmetern pro Abholung (bzw. einmalig bis zu einem Gesamtvolumen von maximal sechs Kubikmetern), bis spätestens 6.45 Uhr des Abholtages, jedoch nicht vor 18.00 Uhr am Vorabend, bereitgestellt werden.“

4. Änderung von § 22 (Erhebung von Gebühren)

a) § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „215,00 Euro“ wird geändert in „244,00 Euro“ und die Angabe „32,30 Euro“ in „36,60 Euro“.

b) § 22 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „6,30 Euro“ wird geändert in „7,00 Euro“.

c) § 22 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Großanfallstellen nach § 13 Absatz 1 beträgt je Abholung eines Großbehälters mit einem Fassungsvermögen

bis 6 Kubikmeter (verdichtet) bzw.
bis 20 Kubikmeter (unverdichtet)
bis 8 Kubikmeter (verdichtet) bzw.

934,00 Euro

bis 25 Kubikmeter (unverdichtet)	1.025,00 Euro
bis 10 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 30 Kubikmeter (unverdichtet)	1.227,00 Euro
bis 12 Kubikmeter (verdichtet) bzw. bis 40 Kubikmeter (unverdichtet)	1.382,00 Euro
bis 16 Kubikmeter (verdichtet)	1.717,00 Euro.“

5. Änderung von § 23 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 Nr. 13 wird die Angabe „entgegen § 10 Abs. 4a Satz 4“ durch die Angabe „entgegen § 10 Abs. 4a Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.